

ten gehalten werden, sind die Letzteren in dem von ihnen vorausbestimmten Betrage zu honoriren. Der Einzug dieser Honorare erfolgt zugleich mit den übrigen Gebühren durch Vermittlung der Schulkasse. Bei Nichtbezahlung der schuldigen Honorare unterliegen die Restanten denselben disciplinären Maßregeln, wie Solche, welche mit ihren Schuldigkeiten an die Schulkasse im Rückstande geblieben sind (§. 22). Etwaige Streitigkeiten darüber, ob ein Privatdocent von einem Studirenden ein Honorar zu fordern habe oder nicht, werden von dem Lehrerdocent verhandelt und entschieden.

Titel III.

Von der Disciplin an der K. polytechnischen Schule.

A. Allgemeine Bestimmungen über Wesen und Umfang der Disciplin.

§. 25.

Die Studirenden sind den im Lande geltenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen gleich den übrigen Staatsgenossen und den im Königreich sich aufhaltenden Fremden unterworfen; sie haben sich daher namentlich auch nach den allgemeinen Polizeivorschriften sowohl, als nach den für die K. Residenzstadt Stuttgart insbesondere getroffenen polizeilichen Anordnungen zu richten, den mit der Handhabung der Polizei beauftragten Beamten und Dienern in Ausübung ihres Amtes die gebührende Achtung zu erweisen und deren Anordnungen Folge zu geben.

§. 26.

Außerdem besteht für die Studirenden eine besondere Disciplin, welche von den hiezu berufenen Schulbehörden vom Standpunkt der Ordnung, Sitte und Ehre der Anstalt ausgeübt wird. In den Bereich dieser Disciplin fallen namentlich: